

**RS OGH 1987/3/26 7Ob557/87,  
6Ob635/89, 3Ob177/97v, 7Ob115/03t,  
7Ob157/04w, 6Ob241/12b,  
7Ob193/15f, 3**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1987

## Norm

EheG §49 Ca

EheG §49 F

EheG §50

## Rechtssatz

Allgemein hat derjenige, der eine Scheidungsklage nach § 49 EheG einbringt, nur das Vorliegen schwerer Eheverfehlungen zu beweisen, nicht aber auch den Gesundheitszustand seines Gegners, aus dem dessen volle Verantwortlichkeit für die Eheverfehlungen abgeleitet wird. Vielmehr ist es Sache des Gegners, einen Gesundheitszustand zu beweisen, der den nachgewiesenen Eheverfehlungen die Qualifikation eines Scheidungsgrundes nach § 49 EheG nimmt. Ist aber dem Beklagten der Beweis gelungen, dass er an einer geistigen Störung leidet, die seinem Verhalten allgemein die Qualifikation von Ehescheidungsgründen aus Verschulden nehmen würde, muss der Kläger beweisen, dass im Einzelfall bestimmte Verfehlungen nicht von diesem Ausschluss betroffen sind.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 557/87  
Entscheidungstext OGH 26.03.1987 7 Ob 557/87
- 6 Ob 635/89  
Entscheidungstext OGH 31.08.1989 6 Ob 635/89
- 3 Ob 177/97v  
Entscheidungstext OGH 28.08.1997 3 Ob 177/97v  
nur: Ist aber dem Beklagten der Beweis gelungen, dass er an einer geistigen Störung leidet, die seinem Verhalten allgemein die Qualifikation von Ehescheidungsgründen aus Verschulden nehmen würde, muss der Kläger beweisen, dass im Einzelfall bestimmte Verfehlungen nicht von diesem Ausschluss betroffen sind. (T1)
- 7 Ob 115/03t  
Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 115/03t  
Beisatz: Der Scheidungskläger muss daher das Vorliegen schwerer Eheverfehlungen beweisen, nicht aber den Gesundheitszustand seines Gegners. Es ist Sache des Gegners, einen Gesundheitszustand zu beweisen, der den nachgewiesenen Eheverfehlungen die Qualifikation eines Scheidungsgrundes nimmt. (T2)
- 7 Ob 157/04w  
Entscheidungstext OGH 06.07.2004 7 Ob 157/04w  
Auch; Beis wie T2
- 6 Ob 241/12b  
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 241/12b  
Auch; Beis wie T2
- 7 Ob 193/15f  
Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 193/15f
- 3 Ob 93/20b  
Entscheidungstext OGH 23.09.2020 3 Ob 93/20b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0056498

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)